

Die Vorschriften des schwedischen Verkehrsagentur zu technischen Anforderungen für Lastzüge mit einer Länge von mehr als 25,25 m;

TSFS 2023:42

Veröffentlicht
am 31. August 2023

beschlossen am 23. August 2023.

STRASSENVERKEHR

Gemäß Kapitel 4 Abschnitte 12, 13 und 17 f der Verkehrsverordnung (1998:1276) und Kapitel 8 Abschnitt 16 der Fahrzeugverordnung (2009:211) legt die schwedische Verkehrsagentur¹ Folgendes fest:

Einleitende Bestimmungen

Abschnitt 1 Diese Verordnung enthält detaillierte Regeln für den Bau und die Ausrüstung von Lastzügen von mehr als 25,25 m und bis zu 34,5 m sowie für die Fahrzeuge, die im Lastzug enthalten sind. Die Verordnung gilt für Straßen, auf denen der Straßenverkehrsunternehmer gemäß Kapitel 4 Abschnitt 17 f der Verkehrsverordnung (1998:1276) Vorschriften erlassen hat, dass die Länge eines Lastzugs 34,5 m nicht überschreiten darf.

Abschnitt 2 Bei Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht werden oder aus einem EFTA-Staat stammen und rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, wird vermutet, dass sie im Einklang mit diesen Bestimmungen stehen. Die Anwendung dieser Vorschriften unterliegt der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008.

Abschnitt 3 Für die Zwecke dieser Verordnungen gelten die folgenden Definitionen:

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

<i>A-Doppel</i>	Fahrzeugkombination bestehend aus einem Traktor gekoppelt mit einem Sattelauflieger und einem Dolly mit angebrachtem Auflieger (siehe Abbildung 1 im Anhang)
<i>AB-Doppel</i>	Fahrzeugkombination, bestehend aus einem Schwerlastfahrzeug, das an einen Dolly gekoppelt ist, der wiederum an einen Glieder-Sattelauflieger, der wiederum an einen Sattelauflieger gekoppelt ist (siehe Abbildung 2 im Anhang)
<i>Traktor</i>	Schwerlastfahrzeug mit einer Kupplungseinrichtung (fünftes Rad) für einen Sattelauflieger
<i>Glieder-Auflieger</i>	Sattelanhängen mit Hintersattelrad zur Kupplung an einen anderen Auflieger
<i>Selbstspurende Achse</i>	Lenkachse, deren Verzögerungswinkel durch die Reibung zwischen Reifen und Straße verändert wird
<i>Leistungswert</i>	vom Hersteller festgelegter Wert, der die Belastung angibt, der ein Fahrzeug und seine Verbindungseinrichtung standhalten können

Sonstige in diesen Verordnungen verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wie im Straßenverkehrsdefinitionsgesetz (2001:559).

Abschnitt 4 Für die Zwecke dieser Vorschriften gilt Folgendes:

- ECE-Regelung 13: Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsung,
- ECE-Regelung 55: Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung mechanischer Verbindungselemente von Fahrzeugkombinationen.

Diese ECE-Verordnungen werden von der Europäischen Union angenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Allgemeine Anforderungen

Abschnitt 5 Der Lastzug muss aus einer A-Doppel- oder AB-Doppelkombination bestehen. Fahrzeuge und Lastzüge müssen die Abschnitte 6 bis 12 erfüllen. Darüber hinaus muss eine A-Doppelkombination die Abschnitte 13 bis 23 erfüllen, und eine AB-Doppelkombination muss die Abschnitte 24 bis 31 erfüllen.

Abschnitt 6 Das Schwerlastfahrzeug muss mindestens drei Achsen haben. Die Anhänger, die im Lastzug enthalten sind, müssen mindestens zwei Achsen haben.

Abschnitt 7 Fahrzeuge mit höchstens drei Achsen müssen über ein Stabilitätssystem gemäß ECE-Regelung 13, Änderungsserie 11 Anlage 3 oder neuer verfügen.

Abschnitt 8 Das Schwerlastfahrzeug muss über eine Ausrüstung verfügen, die es dem Fahrer ermöglicht, die rechte Seite des Lastzugs vom Fahrersitz aus zu beobachten.

Abschnitt 9 Alle Fahrzeuge des Lastzugs müssen mit elektronischen Bremssystemen mit Antiblockierfunktion und automatischer Bremsanpassung gemäß ECE-Regelung 13 Änderungsserie 11 oder höher ausgestattet sein.

Abschnitt 10 Das Sattelrad des Dollys muss um eine vertikale Achse durch den Kupplungspunkt schwenken.

Schilder

Abschnitt 11 Der Lastzug ist nach vorne und hinten mit Schildern wie in Abbildung 3 im Anhang auszustatten. Die Unterkante der Schilder darf nicht mehr als 2,0 m über der Straße liegen. Das nach vorne gerichtete Schild muss sich unterhalb der unteren Kante der Windschutzscheibe befinden. Das nach hinten gerichtete Schild muss links neben der Mittellinie des Fahrzeugs liegen.

Die Schilder müssen Folgendes aufweisen:

1. einen gelben Boden und einen roten Rand, der retro-reflektierend ist,
2. eine Randbreite von 3,0 Zentimetern,
3. Text mit der Schrift Tratexsvart, eine Textgröße von 75 Millimeter und
4. eine Breite von nicht weniger als 0,90 m und
5. eine Höhe von mindestens 0,45 Metern.

Das Verhältnis von Breite zur Höhe muss 2:1 sein. Wird die Größe des Schildes vergrößert, so werden auch die Breite des Randes und die Textgröße entsprechend erhöht.

Antriebsachsen und Motorleistung

Abschnitt 12 Überschreitet das Gesamtbruttogewicht des Lastzugs 64 Tonnen, so muss das Schwerlastfahrzeug mindestens zwei Antriebsachsen und eine Motorleistung von mindestens 310 kW aufweisen.

Sonderbedingungen für A-Doppelkombination

Vorderauflieger

Abschnitt 13 Die letzte Achse des vorderen Sattelanhängers einer A-Doppelkombination muss mit Geschwindigkeiten von bis zu 30 km/h selbstspurend sein. Die Achse kann bei Geschwindigkeiten von bis zu 40 Stundenkilometern selbstspurend sein.

Abschnitt 14 Wenn der Vorderauflieger zwei Achsen hat, muss der Abstand zwischen der vorderen Kupplungseinrichtung und der Mitte der ersten Achse mindestens 7,7 Meter betragen.

Hat der vordere Sattelanhänger drei Achsen, so muss der Abstand zwischen der vorderen Kupplungseinrichtung und der Mitte der ersten Achse mindestens 7,0 Meter betragen.

Abschnitt 15 Der Abstand zwischen der letzten Achse und der hinteren Kupplungseinrichtung des vorderen Sattelanhängers darf 1,4 Meter nicht überschreiten.

Abschnitt 16 Wenn der Vorderauflieger mindestens drei Achsen hat, so muss die erste Achse einziehbar sein. Es muss möglich sein, die Achse während der Fahrt vom Fahrersitz aus anzuheben und abzusenken.

Heckauflieger

Abschnitt 17 Der Abstand zwischen der vorderen Kupplungseinrichtung und der Mitte der ersten Achse des hinteren Sattelanhängers muss mindestens 6,2 Meter betragen.

Verbindungseinrichtungen

Abschnitt 18 Die Kupplungseinrichtungen sind nach ECE-Regelung 55 Änderungsreihe 01 oder neuer zu genehmigen. Die Einrichtungen müssen den Anforderungen in den Vorschriften der Verkehrsagentur (TSFS 2019:127) über die Kupplung von Pkw und Anhängern in Bezug auf die Leistungswerte oder den Abschnitten 19 bis 22 entsprechen.

Abschnitt 19 Die Kupplungseinrichtung der Zugmaschine muss einen D-Wert von mindestens 130 kN aufweisen.

Abschnitt 20 Die vordere Kupplungseinrichtung des vorderen Sattelanhängers muss einen D-Wert von mindestens 130 kN aufweisen. Die hintere Kupplungseinrichtung muss einen DC-Wert von mindestens 120 kN, einen D-Wert von mindestens 130 kN und einen V-Wert von mindestens 32 kN aufweisen.

Abschnitt 21 Die vordere Anhängervorrichtung des Dolly muss einen DC-Wert von mindestens 120 kN, einen D-Wert von mindestens 130 kN und

einen V-Wert von mindestens 32 kN haben. Die hintere Kupplungseinrichtung muss einen D-Wert von mindestens 130 kN aufweisen.

Abschnitt 22 Die Kupplungseinrichtung des hinteren Sattelanhängers muss einen D-Wert von mindestens 130 kN aufweisen.

Abweichung von den Bestimmungen über Entfernungen zwischen den Achsen

Abschnitt 23 Ungeachtet des Kapitels 4 Abschnitt 13 Absatz 1 Nummer 4 der Verkehrsverordnung (1998:1276) darf der Abstand zwischen den Achsen auf der Straße der Tragfähigkeitsklasse 1 weniger als 5 Meter, aber nicht 4 Meter betragen. Dies gilt, wenn das Gesamtgewicht von Drehgestell und Dreifachachse geringer ist als die zulässige höchstzulässige Gesamtmasse für den entsprechenden Abstand zwischen der ersten und der letzten Achsen für diese Achsgruppen in Anhang 1 der genannten Regelung.

Sonderbedingungen für AB-Doppelkombinationen

Frontlenker-Auflieger

Abschnitt 24 Die letzte Achse des Gliederaufliegers in einer AB-Doppelkombination muss mit Geschwindigkeiten von bis zu 30 km/h selbstspurend sein. Die Achse kann bei Geschwindigkeiten von bis zu 40 Stundenkilometern selbstspurend sein.

Heckauflieger

Abschnitt 25 Der Abstand zwischen der vorderen Kupplungseinrichtung und der Mitte der ersten Achse des hinteren Sattelanhängers muss mindestens 6,2 Meter betragen.

Kopplungseinrichtungen

Abschnitt 26 Die Kupplungseinrichtungen sind gemäß ECE-Regelung 55 Änderungsreihe 01 oder neuer zu genehmigen. Hinsichtlich der Leistungswerte müssen die Einrichtungen den Abschnitten 27 bis 31 entsprechen.

Abschnitt 27 Die Kupplungseinrichtung des schweren Fahrzeugs muss einen DC-Wert von mindestens 150 kN und einen V-Wert von mindestens 35 kN aufweisen. Der DC-Wert darf jedoch weniger als 150 kN, jedoch nicht weniger als 130 kN betragen, wenn die Kupplungseinrichtung einen D-Wert von mindestens 180 kN und einen V-Wert von mindestens 60 kN aufweist.

Beträgt die Gesamtmasse des Lastzugs mehr als 64 Tonnen, jedoch nicht mehr als 70 Tonnen, so muss die Kupplungseinrichtung einen DC-Wert von mindestens 160 kN und einen V-Wert von mindestens 35 kN aufweisen. Der DC-Wert darf jedoch weniger als 160 kN, jedoch nicht weniger als 130 kN betragen, wenn die Kupplungseinrichtung einen D-Wert von mindestens 180 kN und einen V-Wert von mindestens 60 kN aufweist.

Beträgt die Gesamtmasse des Lastzugs mehr als 70 Tonnen, jedoch nicht mehr als 74 Tonnen, so muss die Kupplungseinrichtung einen DC-Wert von mindestens 180 kN und einen V-Wert von mindestens 35 kN aufweisen. Der DC-Wert darf jedoch weniger als 180 kN, jedoch nicht weniger als 130 kN betragen, wenn die Kupplungseinrichtung einen D-Wert von mindestens 200 kN und einen V-Wert von mindestens 60 kN aufweist.

Abschnitt 28 Die vordere Kupplungseinrichtung des Dollys muss einen DC-Wert von mindestens 150 kN und einen V-Wert von mindestens 35 kN aufweisen. Der DC-Wert darf jedoch weniger als 150 kN, jedoch nicht weniger als 130 kN betragen, wenn die Kupplungseinrichtung einen D-Wert von mindestens 180 kN und einen V-Wert von mindestens 60 kN aufweist.

Beträgt die Gesamtmasse des Lastzugs mehr als 64 Tonnen, jedoch nicht mehr als 70 Tonnen, so muss die Kupplungseinrichtung einen DC-Wert von mindestens 160 kN und einen V-Wert von mindestens 35 kN aufweisen. Der DC-Wert darf jedoch weniger als 160 kN, jedoch nicht weniger als 130 kN betragen, wenn die Kupplungseinrichtung einen D-Wert von mindestens 180 kN und einen V-Wert von mindestens 60 kN aufweist.

Beträgt die Gesamtmasse des Lastzugs mehr als 70 Tonnen, jedoch nicht mehr als 74 Tonnen, so muss die Kupplungseinrichtung einen DC-Wert von mindestens 180 kN und einen V-Wert von mindestens 35 kN aufweisen. Der DC-Wert darf jedoch weniger als 180 kN, jedoch nicht weniger als 130 kN betragen, wenn die Kupplungseinrichtung einen D-Wert von mindestens 200 kN und einen V-Wert von mindestens 60 kN aufweist.

Abschnitt 29 Die hintere Kupplungseinrichtung des Dollys muss einen D-Wert von mindestens 130 kN aufweisen.

Abschnitt 30 Die vordere Kupplungseinrichtung des Gliederaufliegers muss einen D-Wert von mindestens 130 kN aufweisen. Die hintere Kupplungseinrichtung muss einen D-Wert von mindestens 130 kN aufweisen.

Abschnitt 31 Die Kupplungseinrichtung des hinteren Sattelanhängers muss einen D-Wert von mindestens 130 kN aufweisen.

Diese Vorschriften treten am 15. September 2023 in Kraft.

Im Namen der schwedischen Verkehrsagentur

JONAS BJELFVENSTAM

Omar Bagdadi
(Straße und Schiene)

Anhang

Abbildung 1. A-Doppelkombination

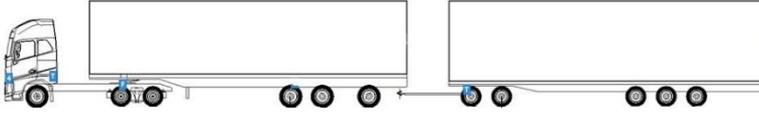


Abbildung 2. AB-Doppelkombination

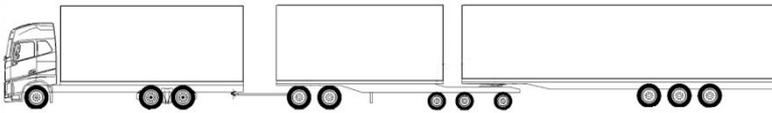


Abbildung 3. Schildentwurf für einen langen Lastzug.

